

## Protokoll zum Netzwerktreffen vom 17. Januar 2018

### **TOPs: Vorstellungsrunde**

#### **Kinderschutz:**

- Meldung einer Kindeswohlgefährdung anhand eines Fallbeispiels
- Ansprechpartner im Kinderschutz Jugendamt Mitte und Berlinweit
- Mindeststandards in Flüchtlingsunterkünften
- Vorstellung des Teams für Geflüchtete im Jugendamt Mitte (Herr Walz)

#### **Vorausschau nächstes Treffen**

### **Informationen von der Kinderschutzkoordinatorin aus dem Jugendamt/Mitte:**

#### **1. Mindeststandards in Flüchtlingsunterkünften**

Unterscheidung zwischen Einrichtungen des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) wie Not-, oder Gemeinschaftseinkünften und Hostels für geflüchtete Menschen und Familien.

Bei LAF-Einrichtungen wird die Vergabe und Verträge von Unterkünften ausschließlich über das LAF geregelt. Die Hostels sind vertraglich an die Bezirke gebunden; die Verträge und Vergaben erfolgen über die Sozialämter der jeweiligen Bezirke. Das Land Berlin hat 2017 beschlossen, dass der Kinderschutz in den Unterkünften für Geflüchtete verbindlich umgesetzt werden soll und diese auch kindgerecht ausgestattet werden sollen. Darüber hinaus soll auch ein vom Land Berlin finanziertes überbezirklich agierendes Team in den Einrichtungen über den Kinderschutz informieren und Mitarbeitende Vorort diesbezüglich informieren. Hierfür hat sich bereits im letzten Jahr eine Arbeitsgruppe mit zwei Kinderschutzkoordinatorinnen gebildet.

Vorgesehenen Schulungsbausteine des Konzeptes der Arbeitsgruppe sind:

- Das Erkennen von Risikofaktoren für das Entstehen von Kindeswohlgefährdung, insbesondere im Bereich Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch;
- die Vermittlung des Berliner Kinderschutzverfahrens;
- die Vermittlung der Berliner Jugendhilfestrukturen.

Zielgruppen, die geschult werden sollen, sind Leitungskräfte von Flüchtlingseinrichtungen, die Sozialdienste und die technischen Kräfte wie auch das Wachschutzpersonal.

#### **1.1 Mindeststandards in Bezug auf Hostels**

Alle Mindeststandards sind nicht verbindlich für Hostels. Diese müssen von den Bezirken selbst in Verträgen formuliert werden. Inhaltlich geht es um Themen wie Mindestquadratmeter, Kindersicherung bei z.B. Steckdosen, Bettenleiter; die Anordnung von Sanitäreinrichtungen und Waschräumen (getrennt für Mann/Frau); Sicherheits- und Betreuungskonzept (erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von allen Mitarbeitenden). Die Betreiber müssen z.B. die Anwesenheitszeiten des Personals oder Öffnungszeiten vermitteln.

In Bezug auf die Kooperation mit Behörden, Hilfsdienstleistern und Ehrenamtlichen ist es noch nicht überall der Fall, dass Hosteltreiber Trägern oder Familienhebammen Zugang zu den Einrichtungen gewähren.

Die Kooperation mit Behörden ist oftmals nicht gewünscht, weil die Betreiber sich teilweise beobachtet fühlen. Wenn der Vertrag zu den Standards nicht unterschrieben wird, werden die Hostels auch nicht belegt.

Es gibt keine einheitlichen Standards für Unterkünfte für Geflüchtete in Berlin.

### Angebote, die in Unterkünften genutzt werden können:

*Frühe Hilfen:* - Initiative, die mit dem Bundeskinderschutzgesetz ins Leben gerufen

Grundlegend

- angeboten werden Hilfen rund um die Geburt / Hilfen vor und nach Geburten

Gute Hilfen sind vor allem:

- Mutter-Kind-Sprachlerngruppen in Familienzentren Berlin/Mitte

-> spielerische Sprachvermittlung um die deutsche Sprache zu lernen

- Familienhebammen (auch in allen LAF-Einrichtungen), die einmal wöchentlich Beratungsangebote machen; sie sind auch in einigen Hostels (je nach Entscheidung der Hosteltreiber)

## **2. Meldeverfahren bei Kindesmissbrauch: Berlineinheitlicher Verfahren im Kinderschutz**

Alle Jugendämter von Berlin folgen dem gleichen Verfahren. Wenn eine Meldung beim Jugendamt zur Kindeswohlgefährdung erfolgt, hat die Überprüfung des Sachverhaltes mehrere Teile:

Erst-Check der Meldung: 4-Auge-Prinzip: Niemand bearbeitet eine Meldung alleine.

In einem ersten Schritt erfolgt die Abfrage nach Sozialdaten (Namen etc.) wegen der polizeilichen Meldung der Betroffenen. Dann wird nach der konkreten Handlung gefragt; diese sollte so genau wie möglich beschrieben werden. Der Aufenthaltsort sollte ebenfalls ermittelt werden, weil dies vor allem wichtig, da zu dem Zeitpunkt der Meldung gewusst werden muss, wo sich das Kind aufhält (wenn z.B. ein Hausbesuch notwendig ist). Wichtig ist auch zu erfahren, warum die Meldung ausgerechnet ‚jetzt‘ gemacht wurde. Ebenfalls erfolgt die Abfrage nach Auffälligkeiten in der Familie (Suchtprobleme, Erkrankungen, häusliche Gewalt etc.). Beim Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird nicht sofort mit Eltern in Kontakt getreten, sondern eine Fachkonferenz durchgeführt, bevor den/dem Eltern und Täter\*innen begegnet wird. Ein ganz wichtiger Punkt sind auch Ressourcen/Selbsthilfepotentiale. Es wird geschaut, ob es erst einmal statt die Aufnahme in stationären Einrichtungen, eine familiäre Lösung geben kann. Über eine erste Risikoeinschätzung wird ermittelt, worum es bei der Meldung wirklich geht (Vernachlässigung ohne/mit psychischer/körperlicher Misshandlung). Dann wird in der Regel am selben Tag Kontakt zum Kind und zur Familie aufgenommen. Wenn das nicht gemacht wird, muss diese Nicht-Kontaktaufnahme schriftlich begründet werden.

Wenn mit dem Kind und der Familie gesprochen wurde, muss eine Einschätzung zur Grundversorgung und Schutzes des Kindes gemacht werden. Dazu gehören z.B. Ernährung, Schlafplatz, Körperpflege und auch Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch wie auch die medizinische Versorgung des Kindes.

Wenn Meldungen aus der Schule oder Kita wegen Missbrauch kommen, gehen Mitarbeitende des Jugendamtes sofort hin und sprechen je nach Situation mit Kindern direkt oder informieren die Eltern. Bei sexuellem Missbrauch wird in der Regel nicht sofort mit dem Kind gesprochen.

In einem zweiten Teil muss dann eine Sicherheitseinschätzung bezüglich der Situation des Kindes bis zum nächsten Kontakt mit den Fachkräften des Jugendamtes gemacht werden. Dadurch wird entschieden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Dies kann in der Regel nicht ausgeschlossen werden. Die Einschätzung muss auch immer begründet werden. Wenn sie vorliegt, muss ein Hilfe- und Schutzkonzept erstellt werden. Dieses beinhaltet eine Krisenintervention, den Einbezug von medizinischen Fachstellen, dem Kinder- und Jungengesundheitsdienst und auch den Kliniken. Sollten die Eltern bei diesem Prozess nicht mitmachen, muss das Familiengericht einbezogen und teilweise das Sorgerecht genommen werden.

Die Zuständigkeit der jeweiligen Jugendämter hängt von dem Wohnort des Kindes ab. Wenn der Wohnort jedoch nicht bekannt ist, ist es die Aufgabe des Jugendamtes die Zuständigkeit zu überprüfen. Bei akuten Fällen/Gefährdungen soll die Polizei angerufen werden. Es können auch die Beratungsstellen der Bezirke genutzt werden, bevor das Jugendamt kontaktiert wird.

### **3. Wichtige Ansprech- und Kooperationspartner**

Alle ersten Kinderschutzmeldungen werden im Jugendamt Berlin/Mitte bis zum Hilfe- und Schutzkonzept vom Fachkräften aus regional sozialpädagogischen Diensten des Jugendamtes, von einem Kinderschutzteam, bearbeitet. Weitere wichtige Kooperationspartner sind Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Kinder- und Jugendgesundheitsdienste.

Das Kinderschutzteam ist immer von 8-18 Uhr telefonisch erreichbar. Anrufe nach 18 Uhr werden zum Notdienst umgeleitet.

Außerdem gibt es auch zwei Kinderschutzzentren (in Neukölln und Hohenschönhausen) in Berlin, die Angebote für Familien und Einrichtungen, Dienste der Jugendhilfe oder auch Lehrer\*innen machen. Die Kinderschutzambulanz dient auch als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, hier ist aber das Einverständnis der Eltern erforderlich. Bei sexuellen Missbrauch von Jungen sind die ‚Berliner Jungs‘ (Jungenhilfe) gute Ansprechpartner. Wigwam Connect (Elternhilfe für junge Eltern, die Suchtprobleme haben) und Wigwam Zero (Unterstützung für eine Schwangerschaft ohne Alkohol) bieten auch Unterstützung an. Alle Notdienste (Kinder-, Mädchen- und Jugendnotdienste) können ebenfalls genutzt werden.

### **4. Das Team für Geflüchtete**

Seit April 2016 wurde das Team gegründet und besteht aktuell aus einer Teamleitung und weiteren acht Sozialarbeiter\*innen. Die Zielgruppe besteht aus Geflüchteten, teilweise aus deutschen Familien und Familien aus dem europäischen Raum. Die Aufgabenfelder beinhalten vor allem die Arbeit mit Familien ohne festen Wohnsitz, begleiteten oder unbegleiteten Minderjährigen (die auch mit Onkel, Tante, Bruder eingereist sind) und noch keine eigene Wohnung haben.

Die Zuständigkeiten werden je nach dem Geburtsdatum des Ältesten der Bedarfsgemeinschaft ermittelt. Es gibt eine neue Ausführungsvorschrift seit dem 1.1.2018 für die Zuständigkeit der Jugendämter in Berlin, die besagt, dass zukünftig die Flüchtlingsunterkünfte – sprich Unterkünfte, die in der Zuständigkeit des LAF sind örtliche Zuständigkeiten gründen; d.h. das Jugendamt Mitte ist für Flüchtlingsunterkünfte in Berlin Mitte zuständig. Der Aufgabenbereich des Teams ist relativ vielfältig: Hilfe, Unterstützung und Kontrolle von Familien, aber auch Beratung dieser. Den Familien werden im Sinne des Kindes geholfen und Unterstützung (z.B. Familienhilfe, Betreuungshelfer\*in) geleistet. Man orientiert sich weniger am Willen der Eltern, sondern daran, ob es dem Kind gut geht. Durch die Beratungen werden Familien z.B. bei Umgangsfragen in einer engen Kooperation mit der Erziehungs- und Familienberatung unterstützt. Das Team ist auch in familiengerichtlichen Verfahren beteiligt. Im Team werden folgende Sprachen angeboten: deutsch, englisch, russisch, farsi und spanisch – es werden aber fast ausschließlich mit Sprachmittlern gearbeitet. In dringenden Fällen gibt es auch die Möglichkeit Sprachmittler telefonisch zu erreichen.